

Winfried Kluth/Michael Hund/Hans-Georg Maaßen, Handbuch Zuwanderungsrecht. Allgemeines Zuwanderungs- und Aufenthaltsrecht nach deutschem und europäischem Recht. 2. Aufl. 2017. Hardcover. 855 S. Euro 129,00. C.H. Beck, München. ISBN 978-3-406-66218-8.

Das von *Winfried Kluth*, Lehrstuhlinhaber an der Universität Halle-Wittenberg, *Michael Hund*, Vizepräsident des Bundesverwaltungsgerichts a.D., und *Hans-Georg Maaßen*, Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz a.D., in zweiter Auflage nun im Verlag C. H. Beck herausgegebene Handbuch spiegelt den Bedeutungszuwachs, den rechtliche Fragen von Migration in den letzten Jahren erfahren haben. Dass Migration einer Steuerung bedarf, ist ein Gemeinplatz. Allerdings birgt diese Steuerung in der Praxis der Ausländerbehörden wie der Gerichte große Herausforderungen. Das Handbuch leistet zu deren Bewältigung einen wesentlichen Beitrag.

Der erste Teil gibt zunächst einen sehr knappen empirischen Überblick über die aktuelle Migrationssituation, maßgeblich gestützt auf den Migrationsbericht sowie den Mikrozensus 2015 (*Kluth*). Ein ebenfalls überschaubar bemessener Beitrag durchschreitet in schnellen Schritten die Historie des heutigen Migrationsrechts (*Reinhardt/Kluth*). Einleitende historische Beiträge haben in juristischen Handbüchern Tradition. Nur im Idealfall leisten sie aber einen Beitrag zur Selbstvergewisserung und zum Selbststand der jeweiligen Materie.

Das Kernstück des Handbuchs bildet ein rund 400 Seiten umfassender zweiter Teil, der sich dem allgemeinen Zuwanderungs- und Aufenthaltsrecht widmet. Er erläutert prägnant das Rechtsregime der Einreise in das Bundesgebiet (überwiegend *Kluth*), zum Aufenthalt dort (überwiegend *Maaßen/Koch* sowie *Maor*), weiterhin Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung (überwiegend *Hecht/Koch* sowie *Hund/Kluth*). Hier findet sich auch folgerichtig eine Verzahnung mit dem (selbst nur cursorisch erwähntem) Asylrecht. Fundiert wird der Leser (insbesondere ein zuständigkeitshalber mit asyl- [i.w.S.], weniger aber mit ausländerrechtlichen Fragen befasster Verwaltungsrichter) über die ausländerrechtlichen Folgen von gewährtem oder verweigertem Schutz aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen informiert.

Der dritte Teil des Werks widmet sich dem europarechtlich geprägten Aufenthaltsrecht. Hier findet sich eine informative Darstellung des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU) und des primären wie sekundären Assoziationsrechts (*Kurzidem*), der dem Leser die immense Bedeutung dieses Gebiets für insbesondere einen beachtlichen Teil der Bevölkerung (Stichwort: assoziationsrechtliche Rechtsstellung türkischer Staatsangehöriger) anschaulich vor Augen führt.

Ein vierter Teil befasst sich zunächst eingehend mit dem Verwaltungsverfahren der Ausländerbehörden (*Kluth*), einschließlich einer Darstellung der aufenthaltsrechtlichen Datenschutzregelungen und – sehr kurz – des Asylbewerberleistungsgesetzes. Im Anschluss stellt ein ebenso ausführlicher wie dichter Beitrag den ausländerrechtlichen Rechtsschutz dar (*Sennekamp/Pietzsch* sowie *Koch*). Die gewählte Darstellungsform mit einer vorangestellten Erläuterung der Strukturprinzipien des Verwaltungsprozesses ist instruktiv gestaltet, die

Verschänkungen und Abweichungen der prozessrechtlichen Lage werden auf diese Weise anschaulich gemacht. Es handelt sich um einen besonders lehrreichen Beitrag.

Der fünfte und letzte Teil des Handbuchs verschafft dem Leser einen konzisen Überblick über die Straftatbestände und die Ordnungswidrigkeiten nach dem Aufenthaltsgesetz (*Mosbacher*) und bringt insoweit Licht ins Dunkle des komplexen Ausländerstrafrechts.

Den Abschluss des Handbuchs bildet eine umfangreiche tabellenartige Rechtsprechungskonkordanz, der in einer nächsten Auflage zur Erhöhung der Aussagekraft und Nutzbarkeit freilich noch eine weitere Spalte zur Verschlagwortung zu wünschen ist.

Sämtliche Beiträge des Handbuchs sind in ebenso nüchterner wie verständlicher Sprache geschrieben. Gliederung und Aufbau der einzelnen Teile sind überzeugend, das jeweilige Inhaltsverzeichnis hilft, fallbezogen interessante Passagen aufzufinden; die eingestreuten Hinweis- und Informationskästchen bieten ebenfalls eine gute Orientierung. Insgesamt haben die Herausgeber und die Autoren ein inhaltsreiches Werk vorgelegt, das dem Leser zwar – gattungsgerecht – im Einzelfall einen Blick in einschlägige Kommentare nicht ersparen kann und will, für eine vertiefende abstrakte Erschließung der komplexen Rechtsmaterie aber ausgezeichnet geeignet ist.

Dr. Thomas Schwabenbauer, München

Jan Weismantel, Das »Recht auf Vergessenwerden« im Internet nach dem »Google-Urteil« des EuGH, Begleitung eines offenen Prozesses, Internetrecht und digitale Gesellschaft, Band 7, 2017. 360 S. br. Euro 89,90. Duncker & Humblot, Berlin. ISBN 978-3-428-15294-0.

Der Mensch ist zumeist besser als sein Ruf, aber nie so gut wie sein Nachruf, wissen wir vom unvergessenen ehemaligen Präsidenten des BVerwG *Horst Sessler*, dessen Vater im damals schlesischen Hoyerswerda Kustos und Organist war (*Stürer*, DVBl 1991, 856). Aber kann das auch umgekehrt gelten? Kann jemand in der öffentlichen Wahrnehmung schon tot sein, obwohl er noch gar nicht gestorben ist? Gibt es daher ein Recht auf Vergessenwerden, das dem Totgesagten noch weiteres Leben verleiht? Ist das sogar der eigentliche Grund, weshalb Totgesagte länger leben? Und gilt der pietätvolle Grundsatz »De mortuis nihil nisi bene« auch für die Lebenden in einem Wandel von einer analogen zu einer mehr und mehr digitalen Welt? Der EuGH hat sich in seinem »Google-Urteil« (Urt. v. 13.05.2014 – C-131/12 – NJW 2014, 2257) mit dieser Zielrichtung klar in Stellung gebracht:

Nach der Datenschutz-RL 1995 (95/46/EG) stellt die Tätigkeit einer Suchmaschine, von Dritten ins Internet gestellte oder dort veröffentlichte personenbezogene Informationen zu finden, automatisch zu indexieren, vorübergehend zu speichern und schließlich den Internetnutzern in einer bestimmten Rangfolge zur Verfügung zu stellen, eine »Verarbeitung personenbezogener Daten« dar, für die der Betreiber dieser Suchmaschinen verantwortlich ist. Das gilt auch für die Tätigkeit einer außereuropäischen Niederlassung, deren Tätigkeit auf die Einwohner eines Mitgliedstaates gerichtet ist. Der Suchmaschinenbetreiber ist zur Wahrung der in der

Datenschutz-RL vorgesehenen Rechte verpflichtet, von der Ergebnisliste, die im Anschluss an eine anhand des Namens einer Person durchgeführte Suche angezeigt wird, Links zu von Dritten veröffentlichten Internetseiten mit Informationen zu dieser Person zu entfernen.

Im Rahmen der Beurteilung der Anwendungsvoraussetzungen dieser Bestimmungen ist u.a. zu prüfen, ob die betroffene Person ein Recht darauf hat, dass die Information über sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr durch eine Ergebnisliste, die im Anschluss an eine anhand ihres Namens durchgeführte Suche angezeigt wird, mit ihrem Namen in Verbindung gebracht wird. Die Feststellung eines solchen Rechts setzt nicht voraus, dass der betroffenen Person durch die Einbeziehung der betreffenden Information in die Ergebnisliste ein Schaden entsteht. Da die betroffene Person in Betracht ihrer Grundrechte aus den Art. 7 und 8 der Charta verlangen kann, dass die betreffende Information der breiten Öffentlichkeit nicht mehr durch Einbeziehung in eine derartige Ergebnisliste zur Verfügung gestellt wird, überwiegen diese Rechte grundsätzlich nicht nur gegenüber dem wirtschaftlichen Interesse des Suchmaschinenbetreibers, sondern auch gegenüber dem Interesse der breiten Öffentlichkeit am Zugang zu der Information bei einer anhand des Namens der betroffenen Person durchgeführten Suche. Allerdings kann der Eingriff aus besonderen Gründen – wie der Rolle der betreffenden Person im öffentlichen Leben durch das überwiegende Interesse der breiten Öffentlichkeit – ein Zugang zu der betreffenden Information gerechtfertigt sein.

Mit diesem »Google-Urteil« sorgte der EuGH im Mai 2014 für einen Paukenschlag im Internet-Datenschutzrecht. Der Gerichtshof sprach Betroffenen einen Anspruch gegen Suchmaschinenbetreiber auf Löschung namensbezogener Sucheinträge zu und etablierte insoweit ein »Recht auf Vergessenwerden«, das man aus der RL vielleicht nicht so ohne Weiteres ableiten konnte (so auch nicht die Schlussanträge des Ge-

neralanwalts *Niilo Jääskinen*, v. 23.06.2013 – C 131/12 – Google Spain). Die Möglichkeit, Inhalte zwar nicht zu entfernen, sie auf diesem Wege aber wirksam zu isolieren, führt zu einer erheblichen Aufwertung des Persönlichkeitsrechts im Internet, dessen effektive Durchsetzung im virtuellen Raum bislang als zentrales, aber kaum mehr umsetzbares Anliegen identifiziert worden ist. Die Hintergründe und Entwicklungsschritte, inhaltliche Aufarbeitung und Einordnung dieses wegweisenden Urteils in die Rechtsprechung des EuGH sind ebenso Gegenstand dieser Arbeit wie insbesondere auch die damit verbundenen vielfältigen praktischen, rechtlichen und rechtspolitischen Probleme, sowie Auswirkungen und Fragestellungen in der unmittelbaren Folgezeit. Die Untersuchung begleitet und bewertet den vom Urteil angestoßenen dynamischen Prozess bis hin zu seinen Auswirkungen auf die Neuregelungen der Datenschutzgrundverordnung.

Die Arbeit befasst sich mit einem spannenden Thema, das die Praxis aber auch die Rechtswissenschaft wohl noch lang beschäftigen wird. Der Grundstein zu dem notwendigen Persönlichkeitsschutz ist durch das »Google-Urteil« gelegt. Die Umsetzung ist aber noch weitgehend offen. Die gründliche und sehr empfehlenswerte Arbeit wendet sich diesen Folgewirkungen zu, gibt umfangreiche Hinweise zum Internet-Datenschutzrecht und bezieht auch die Datenschutzgrundverordnung und deren Auslegung mit ein. Die Schwäche des Gedächtnisses verleiht dem Menschen Stärke, haben wir von *Berthold Brecht* gelernt. Vielleicht wird diese Erkenntnis aus der analogen Welt eines Tages auch in der digitalen Welt zu Hause sein. Denn künstliche Intelligenz sollte – wenn es gut geht – dem Menschen dienen und daher neuronale Netzstrukturen abbilden. Die Untersuchung von *Weismantel* begibt sich im Grenzbereich zwischen analoger und digitaler Welt auf eine solche Reise – eine Exkursion, auf der man den Autor gern und mit Gewinn begleitet.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernhard Stüer, Münster/Osnabrück

Bundesverwaltungsgericht

Haftung des Landes gegenüber dem Bund für verspätete Geltendmachung von Zwischenzinsen

Art. 104a Abs. 4 a.F., Abs. 5 GG; Art. 52 PflegeVG; zu Art. 52 VV; § 6 Abs. 4 PflegeVG; § 49a Abs. 4 VwVfG

1. Die Haftungsregelung des Art. 104a Abs. 5 Satz 1, Halbs. 2 GG gilt auch im Finanzhilfeverhältnis zwischen dem Bund und den Ländern nach Art. 104a Abs. 4 GG a.F., Art. 104b GG.

2. Die Haftung des Landes gegenüber dem Bund für die nicht rechtzeitige Erhebung von Zwischenzinsen beim

Zuwendungsempfänger gehört nicht zum Kernbereich von Haftung, für den Art. 104a Abs. 5 Satz 1 Halbs. 2 GG unmittelbar Anspruchsgrundlage ist.

BVerwG, Urt. v. 08.11.2018 – 3 A 19.15

Zum Sachverhalt:

[1] Die Klägerin – die Bundesrepublik Deutschland – begehrt vom beklagten Freistaat Sachsen Schadensersatz wegen nicht ordnungsgemäßen Verwaltungshandelns bei der Verwendung von Finanzhilfen des Bundes.

[2] Gem. Art. 52 des Gesetzes zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit (Pflege-Versicherungsgesetz – PflegeVG) vom 26.05.1994 (BGBl. I, S. 1014, 2797) ge-